



Motion Omlin Marcel und Mit. über die Änderung des § 201 des Planungs- und Baugesetzes (M 502).

Eröffnet: 14. September 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung

Begründung:

Die Gültigkeit einer Baubewilligung ist im Interesse der Rechtssicherheit zeitlich beschränkt. Gemäss § 201 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; SRL Nr. 735) erlischt eine Baubewilligung, wenn die Baute oder Anlage nicht innerhalb eines Jahres seit der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird, oder wenn die Bauarbeiten unterbrochen wurden und innerhalb einer von der Gemeinde festzusetzenden Frist nicht vollendet werden. Die Gemeinde kann auf Gesuch die Gültigkeit der Baubewilligung, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, um längstens ein Jahr erstrecken, sofern sich weder am bewilligten Projekt noch in dessen nächster Umgebung, noch an den einschlägigen Bau- und Nutzungsvorschriften etwas wesentlich geändert hat (§ 201 Abs. 2 PBG).

Mit der geltenden Regelung muss somit innerhalb von maximal zwei Jahren seit der Rechtskraft der Bewilligung mit dem Bauen begonnen werden. Sofern dies nicht möglich ist, erlischt die Baubewilligung in jedem Fall und es muss ein neues Bewilligungsverfahren eingeleitet werden. Es gibt vereinzelt grössere Projekte, die sich aus Gründen, wie zum Beispiel die konjunkturelle Entwicklung, verzögern, auf die der Bauherr keinen Einfluss hat. In diesen Fällen ist die gesetzlich befristete Möglichkeit, die Geltungsdauer der Baubewilligung um maximal ein Jahr zu verlängern, unbefriedigend. Wir werden deshalb die Regelung der Erstreckung einer Baubewilligung überprüfen und Ihrem Rat eine weitere Verlängerungsmöglichkeit vorschlagen.

Die Motion ist im Sinne dieser Ausführungen erheblich zu erklären.

Luzern, 15. Dezember 2009 / RRB-Nr. 1500